

Waldorfpädagogik Ostthüringen e.V.

Alte Hauptstr. 15 • 07745 Jena • Telefon 03641-293710 • Fax 03641-293739 • e-mail jena@waldorf.net

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Stern-Apotheke Inhaber Thomas Hartmann, Wiesestr. 5, 07548 Gera

Name und Anschrift des Zuwendenden

300,00 €

- dreihundert -

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern

Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben

14. 12. 2007

Tag der Zuwendung

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

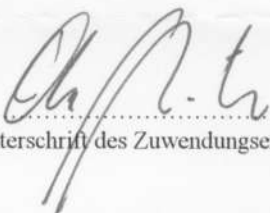
Wir sind wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Gera, StNr. 161/142/21248 vom 02.02. 2007 für das Jahr 2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass

- es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und
- die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Jena, 24. 01. 2008

Ort / Datum


.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)